

die Pressfreiheit sei eine schöne Sache, so lange schlechte Menschen sich nicht hineinmischten. Bis jetzt sei aber noch kein Mittel erfunden, die mit der Pressfreiheit verbundene Zügellosigkeit zu hemmen. Es sei kein Zweifel, daß Frankreich keinen Augenblick sicher wäre, in eine neue Revolution hineingeworfen zu werden, so lange die Zügellosigkeit der Presse und die jetzige Constitution bestehe, denn mit beiden sei es unmöglich zu regieren. Seit langer Zeit habe er den sonst so mächtigen Nachbarstaat als ein Theater für Deutschland angesehen. Aus dem, was daselbst aufgeführt werde, hätten die Deutschen Gelegenheit, heilsame Lehren zu schöpfen. Das neueste interessanteste Schauspiel wäre dasjenige, worin Hr. Thiers Hauptacteur gewesen. Wir verdankten ihm den neuen Aufschwung von Patriotismus in allen deutschen Gauen und hätten deshalb wohl Ursache gehabt zu applaudiren. Die Sympathien für Constitution und Pressfreiheit müßten nothwendig geschwächt werden, wenn man sähe, wie damit verbunden wären: „ewig wandelbare Zustände in jenem Land und eine beängstigende Ungewißheit der Zukunft.“ Der wahre redliche Patriot vermöge die Regung in sich nicht zu unterdrücken, Constitution und Pressfreiheit seien nicht für das Wohl des Volks, sondern für die Befriedigung des Ehrgeizes Einzelner und die Herrschaft der Parteien. Sein Unabhängigkeitsgefühl spräche für die Pressfreiheit ganz in dem Sinne, wie der Herr Antragsteller seinen Antrag formirt habe, worin er kein destructives Princip erkenne; er müsse aber der Vernunft und Erfahrung Gehör geben, welche Vorschlag geböte; er mache daher den Vorschlag: „Se. Maj. den König zu bitten, die Cabinetsordre des verewigten Landesvaters vom Jahre 1804 mit Aufhebung des Censuredicts vom 18. Oct. 1819 in Communalangelegenheiten im weitesten Sinn allergnädigst ausführen zu lassen, und zwar als Versuch, inwiefern allmählig auch innern politischen Interessen dieselbe Freiheit zu gestatten sein möchte.“ Er bitte, diesen seinen Vorschlag als ein Amendement aufzunehmen. Der Antragsteller verwahrt sich gegen die Behauptung des Referenten, daß er seinen ursprünglichen Antrag abgeändert habe; für anonyme Anträge habe er keineswegs Censurfreiheit gewünscht und dadurch schon hinreichend angedeutet, daß er unbefugten Schreibern keinen Vorschub leisten wolle. Der Referent erwidert, daß das Censurgesetz ihm einer solchen Bestimmung vorzuziehen scheine. Ein Abgeordneter des Ritterstandes äußerte sich dahin: Dem zweifachen Antrage des vierten Ausschusses: 1) die Entwerfung und Erlassung eines Pressgesetzes und demgemäß gänzliche Aufhebung der Censur als Präventivmaßregel, 2) bis dies geschehen die Mildereung der jetzt bestehenden Censur betreffend, könne er sich nur zum geringsten Theil und bedingungsweise, insoweit es den zweiten Theil desselben betreffe, anschließen, und zwar aus folgenden Gründen: Die Censur sei, folgerichtig ausgeübt, keine bloße Präventivmaßregel, sondern sie solle die Vollendung eines beabsichtigten, schon begonnenen, in seinen Folgen höchst verderblichen und auf einen großen Theil der Bevölkerung sehr einflussreichen Vergehens oder selbst Verbrechens verhindern und könne daher nicht unter die Kategorie der Präventivgesetze gestellt werden. Wenn ein Schriftsteller selbst in der reinsten Absicht ein Werk, eine Flugschrift, einen Zeitungsartikel geschrieben habe, wenn er verderbliche, der

Religion, der Moral oder dem Staate, dessen Oberhaupt und Geseze gefahrdrohende Lehren zu verbreiten beabsichtige, so habe er schon die Absicht geäußert, ein höchst schädliches, in seinen Folgen unberechenbares Vergehen oder Verbrechen zu begehen. Er habe das Gift gemischt, mit der ausgesprochenen Absicht, es möglichst allgemein zu verbreiten; die Aufgabe einer gut geleiteten Censur sei nun, ihn an der Vollendung dieses beabsichtigten Vergehens durch den Druck und die Veröffentlichung seiner Schrift zu hindern, die Verbreitung des auf Religion und Moral gegründeten Giftes zu verbieten und so dem unberechenbaren Nachtheile vorzubeugen, den ein solches Beginnen auf einen Theil der Bevölkerung, auf das un- oder halbgebildete Volk, auf die leicht empfängliche, leicht zu verführende, weil unerfahrenere Jugend ausüben würde; die Censur sei also eine in jedem Staate bei dem jetzigen Culturzustande der Völker unerläßliche Nothwendigkeit, wenn auch schon ein nothwendiges Uebel. Ein nothwendiges Uebel, sage er mit voller Ueberzeugung, weil eines Theils die Nothwendigkeit einer Einschreitung der Staatsbehörde oder der gesetzlichen Gewalt wohl nicht bestritten werden könne, andertheils aber das Uebel in der Besetzung der Censurbehörde, in der Ausübung ihrer Befugniß durch mitunter beschränkte Beamte und überhaupt in der Mangelhaftigkeit aller menschlichen Einrichtungen, sowie deren Ausübung durch Menschen liege. Diesem Uebel wäre nach seiner Ansicht nur durch folgende hier obenhin angegebene Maßregeln und Bestimmungen vorzubeugen, insoweit dies menschlicher Weise möglich sei, wobei es sich von selbst verstehe, daß immer noch Grund zu Klagen, mitunter gerechten, bleiben würde. Nach der Vollkommenheit sollten wir streben, sie sollte das Ziel unsres Strebens hier auf Erden sein, wenn wir auch die Ueberzeugung hätten, sie nie zu erreichen. Diese Bestimmung in kurzen Umrissen anzudeuten, erlaube er sich hier, es der hohen Einsicht und Weisheit der erleuchteten Versammlung anheimstellend, ob sie seine Ansichten theilen, sie bei dem Könige befürworten wolle. Zuerst müßten die Censoren selbst mit der größten Sorgfalt gewählt werden, es müßte dieses höchst wichtige Amt nur Männern von erprobter Einsicht und ausgedehnter Bildung, vereint mit einer großen Unabhängigkeit und Festigkeit, allen fremden Einflüssen unzugänglich, anvertraut werden; da aber, selbst bei diesen Eigenschaften, noch Mißgriffe und noch Fehler denkbar seien, so müßte zweitens in jeder Provinz ein Provinzial-Censurcollegium niedergesetzt werden, welches aus erleuchteten, wissenschaftlich gebildeten Justizbeamten (vielleicht aus Mitgliedern des höchsten Justizhofs der Provinz) bestände, und welches nicht von dem Einflusse der Provinzial-Verwaltungsbehörden abhängig wäre, an welches Collegium jeder Schriftsteller, Jeder, der seine Gedanken und Ansichten durch den Druck zu veröffentlichen beabsichtige, Recurs ergreifen könne, der sich durch eine Entscheidung des Censors beeinträchtigt, in seinen Rechten gekränkt glaube. Die Rechtlichkeit und Unabhängigkeit der preussischen Justiz sei genugsam bewährt, um hier keiner besondern Anerkennung zu bedürfen; aber um auch hier allen gegründeten Klagen gegen deren Entscheidungen nach Möglichkeit vorzubeugen und in der ganzen Monarchie in die allgemeine Ausübung der Censur Einheit zu